



Stadt Hamm

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.011 - Fischerstraße-

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Hamm

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.011 - Fischerstraße - Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber:

Stadt Hamm
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	- 1 -
2.0	Vorgehensweise.....	- 2 -
2.1	Rechtliche Grundlagen	- 2 -
2.1.1	Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG.....	- 3 -
2.1.2	Ausnahmen und Befreiungen	- 4 -
2.1.3	Unzulässigkeit von Eingriffen nach § 19 (3) BNatSchG	- 4 -
2.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	- 4 -
3.0	Biotopstrukturen und faunistische Bedeutung des Planungsgebietes	- 5 -
4.0	Auswahl der Konfliktarten	- 5 -
5.0	Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	- 26 -

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hamm plant die 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 03.011 „Fischerstraße“. Die Änderung dient der Entwicklung von Wohnbauflächen. Vorgesehen ist eine geringfügige Erweiterung des B-Plangebietes im Südwesten (s. Abbildung). Die rd. 0,25 ha große Erweiterungsfläche wird derzeit überwiegend als Weide genutzt, in Teilen handelt es sich um ein „verwildertes“ Gartengrundstück.



Abb. 1 Luftbildausschnitt, geplanter Erweiterungsbereich

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige, unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

In der vorliegenden Unterlage wird die mögliche Betroffenheit der sogenannten „planungsrelevanten“ Arten (vgl. KIEL 2005) auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes geprüft. Dieses erfolgt im Wesentlichen anhand einer Potenzialabschätzung auf der Grundlage vorhandener Daten und der allgemein verfügbaren kurzfristig greifbaren Daten (Informationssystem geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV).

Als Untersuchungsgebiet wird der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.011 definiert.

2.0 Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artengruppen, die im Rahmen der Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind, werden im § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Dabei stützt sich der Gesetzgeber auf die folgenden europa- beziehungsweise bundesweit geltenden Richtlinien und Verordnungen (vgl. MUNLV 2007):

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Darüber hinaus sind in Bezug auf artenschutzrechtliche Bestimmungen die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

- die Eingriffsregelung nach § 19 (3) BNatSchG,
- Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG,
- Ausnahmen nach § 43 BNatSchG (in Verbindung mit Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VS-RL) sowie
- Befreiungen nach § 62 BNatSchG.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des EU-Rechtes und des Bundesnaturschutzgesetzes lautet die zentrale Fragestellung, ob die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bzw. der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und eventueller (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, sowie ob ggf. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verbotstatbeständen erteilt werden können.

Mit der Voruntersuchung soll sichergestellt werden, dass der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Im Einzelnen ist zu prüfen,

- ob in dem Untersuchungsgebiet generell Konflikte mit streng oder besonders geschützten Arten auftreten können,
- ob und ggf. in welcher Weise durch den Vollzug des Bebauungsplans die konkreten Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind; dabei sind der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang sowie ggf. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen,
- ob – soweit erforderlich - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 7 BNatSchG oder
- eventuell die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen.

2.1.1 Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 42 zählen u. a. die **Zugriffsverbote** nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Vorschriften des § 42 (5) BNatSchG anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten des Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 42 (1) zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 42 (5) können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

2.1.2 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen nach § 43 (8) BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies gem. § 43 (8) Nr. 5 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) sind jedoch, dass:

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Befreiungen nach § 62 BNatSchG

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung von den Verboten des § 42 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.1.3 Unzulässigkeit von Eingriffen nach § 19 (3) BNatSchG

In § 19 werden die Verursacherpflichten und die Unzulässigkeit von Eingriffen aufgeführt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Bestimmungen des § 19 (3) relevant. So heißt es in Satz 2:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Als Biotop werden nach § 10 (1) Nr. 2 sowohl Lebensstätte als auch Lebensräume aufgefasst.

2.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zu den in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten zählen Pflanzen, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Spinnen, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere. Planungsrelevant ist eine durch das LANUV vorgenommene, naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (VGL. KIEL 2007).

Das LANUV gibt mit dem **Informationssystem geschützte Arten** für jedes Messtischblatt eine Liste der bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Bei der vorliegenden Untersuchung liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich zwischen den Messtischblättern 4312 Hamm und 4313 Welver. Es wurden daher die Listen der planungsrelevanten Arten für beide Messtischblätter ausgewertet. Die Aufstellung der nach dieser Auswertung in beiden Messtischblättern zu erwartenden planungsrelevanten Arten ist der vorliegenden Untersuchung als Anlage beigelegt.

Die vom LANUV aufgestellte Liste der im Bereich des entsprechenden Messtischblattes vorkommenden Arten -ist bezogen auf das Untersuchungsgebiet- als Prüfraster für potenziell vorkommende Arten zu werten. Anhand dieser Liste ist daher eine fachlich begründete Auswahl der Arten erforderlich, deren Vorkommen mit Berücksichtigung ihrer Lebensraumsansprüche im Untersuchungsgebiet tatsächlich möglich ist. Herangezogen werden hierzu Erkenntnisse aus Ortsbegehungen und Biotoptypenkartierung sowie Auskünfte von Vertretern des örtlichen ehrenamtlichen Naturschutzes (bei der vorliegenden Untersuchung von Herrn R. Grunau zum Fachgebiet Fledermäuse und von Herrn A. Nagel zum Fachgebiet Eulen und Käuze).

Zum Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen, Käfern, Weichtieren und Spinnen ergibt die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise. Gleiches gilt auch für streng geschützte Pflanzenarten.

3.0 Biotopstrukturen und faunistische Bedeutung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Hamm-Berge. Die folgende Gebietsbeschreibung ist eine Zusammenfassung des Ergebnisberichtes der von der Stadt Hamm im April 2009 durchgeführten Ortsbegehung. Eine eigene Ortsbegehung zur Einschätzung der faunistischen Bedeutung des Geländes erfolgte am 26.08.2009.

Das Planungsgebiet wird durch zwei Weidezäune in drei Bereiche geteilt, von denen der mittlere und östliche Teil als Schafweide und Auslauf für Geflügel genutzt werden. Im westlichen Teil befindet sich ein Konglomerat aus unterschiedlichen kleinteiligen Biotoptypen mit unterschiedlicher anthropogener Prägung wie Brachflächen, Bauschuttablagerungen, künstlich angelegtes Stillgewässer, Gehölzbestand unterschiedlichen Alters, Obst-, Zier- und Nadelgehölze und der mit Gehölzen bestandene Uferbereich eines natürlichen Fließgewässers (Teil des Fließgewässersystems Donauer Bach).

Das vermutliche Stillgewässer war bei der eigenen Ortsbegehung im August trocken gefallen. Auch ein Fließgewässer war auf dem Gelände bei der Ortsbegehung nicht erkennbar.

Den Grenzabschluss des Gebietes zur Fischerstraße bildet eine frei wachsende, artenreiche Hecke (Verkehrsrünst der Fischerstraße). Im Süden ist das Grundstück durch eine hohe Gehölzabpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen zum Nachbargrundstück hin abgepflanzte. Weiterhin steht auf der Südgrenze des Geländes ein Stall in Fachwerkbauweise.

Aufgrund der beschriebenen Strukturen sind auf dem Gelände vorrangig die Vorkommen von Pflanzen und Tierarten dörflieh ruderaler Standorte zu erwarten.

Die Freiflächen im Südosten des Planungsgebietes sind Bestandteil eines Grünlandkomplexes westlich Hamm-Berge, der im Biotopkataster NRW erfasst ist (BK 4312-005). Der Grünlandkomplex wird vom Donauer Bach durchflossen.

4.0 Auswahl der Konfliktarten

In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das Informationssystem geschützte Arten des LANUV hinweist (vgl. Pkt. 2). Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art auf Grund ihrer spezifischen Habitatsansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen der Planung auf die Art zu erwarten sind.

Tab. 1 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Säugetierarten

Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 - 25 (max. 100) Weibchen (LANUV 2008). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommend er Art auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halb offenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Bei ihrem langsamen, behäbigen Jagdflug fliegen die Tiere in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Sie jagen meist in Baumwipfelhöhe (10 - 15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Nach Auskunft von GRUNAU, R. (mündl. Mitteilung) in Hamm stark vertreten. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren und Jagdhabitaten)	- Kontrolle des Bestandes (Gebäude oder Bäume) vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, - ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere - Entfernung eventueller Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von September bis Februar, - Anbringung von Fledermauskästen als Quartierersatz, - insektenfreundliche Beleuchtung des Baugebietes zur Verbesserung des Nahrungsangebotes

Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein- bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst (LANUV 2009). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art beschränkt sich lt. Auskunft von GRUNAU, R. überwiegend auf die Wälder)	---
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommen. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Große B. jagt in geringer Höhe zwischen 3 und 10 m. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Art in Hamm nicht nachgewiesen vgl. WITTENBORG 2008)	---
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art dagegen eher offene Lebensräume. So jagen die Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Große Abendsegler sind schnelle Flieger, die in großen Höhen zwischen 10 - 40 m nach Fluginsekten jagen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Die individuellen Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mausohren jagen ihre Beute am Boden oder in Bodennähe. Sie haben einen langsamen Jagdflug und sind sehr manövrierfähig. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren)	– Kontrolle des Bestandes (Gebäude oder Bäume) vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, – ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere, – Anbringung von Fledermauskästen als Quartiersersatz, – insektenfreundliche Beleuchtung des Baugebietes zur Verbesserung des Nahrungsangebotes
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. ... Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. ... Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf (LANUV 2008). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Als Patrouillenjäger jagen die Tiere im langsamen Flug in 5 – 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern und Gewässerufeln. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	- - -
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 - 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Art kommt lt. Auskunft von GRUNAU, R. überwiegend außerhalb des bebauten Gebietes vor)	- - -
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Typische Waldfledermaus, die in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Wasserfledermaus verdankt ihren deutschen Namen der stark an Gewässer gebundenen Jagdweise. Mit ihren großen Füßen und unter Zuhilfenahme ihrer Schwanzflughaut ist sie in der Lage, ihre Beute direkt von der Wasseroberfläche abzusammeln. Dabei fliegen die Tiere in schnellem, wenigem Flug in 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	- - -

Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Gebäufefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2 – 6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Quartiere der Art sind lt. Auskunft von GRUNAU, R. im Plangebiet nicht zu erwarten)	---

Tab. 2 Einschätzung des Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Amphibien

Amphibienart	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land in Wäldern, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich, auch auf Grund der Seltenheit in Hamm eher auszuschließen vgl. WITTENBORG 2008)	---

Tab. 3 Einschätzung des Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Vogelarten

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Baumfalke (Falco subbuteo)	Die Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Nahrungsgebiete nutzen Baumfalken halb offene Landschaften, in denen sie über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie über Gewässern nach Beute jagen. <u>Hohe Brutortstreue</u> Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Bekassine (Gallinago gallinago)	Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Hier wurden in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Maßnahmen zur Wiedervernässung durchgeführt. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte/Ende April die Eiablage, spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Nesthöhlen aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern in 3 - 5 m Höhe. Ab Ende April/Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft mit zwei, selten sogar drei erfolgreichen Bruten im Jahr. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Blaukehlchen (<i>Lucinia svecica</i>)	Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Nest gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen, 50 - 90 cm langen Brutröhren, aber auch in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt er kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Eisvogels liegen nicht im Plangebiet)	---
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Lebensraum mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, seltener auch Getreidefelder. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Feldschwirls liegen nicht im Plangebiet)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	Natürliche Brutplätze sind sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume, wie Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche ab einer Größe von 0,2 ha besiedelt. Gewässer sind immer Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Flussregenpfeifers liegen nicht im Plangebiet)	---
Gänsesäger (Megus merganser)	Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor. Keine Auswirkungen zu erwarten (vom Gänsesäger genutzte Habitate liegen nicht im Plangebiet)	---
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Als ursprüngliche Lebensräume werden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften. Keine Auswirkungen zu erwarten (in Hamm nahezu fehlend vgl. WITTENBORG 2008)	---
Graureiher (Ardea cinerea)	Als Lebensräume nutzt er die verschiedensten Kulturlandschaftsbiotope, die mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Acker) sowie Gewässern kombiniert sind. Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitatflächen)	– Ersatz des kleinflächig beanspruchten potenziellen Nahrungshabitates durch geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden

Vögel	Habitatsprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Grünspecht (Picus viridis)	Als Kulturfollower bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Benutzt Althöhlen oder Höhlen anderer Spechtarten. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Möglicher Verlust von Bruthabitaten)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit von März bis Juli – Kontrolle des Bestandes auf Höhlenbäume und Benutzung durch Spechte, vor der Entfernung (Baufeldräumung), ggf. kann ein Abschnitt mit einer Spechthöhle aus einem zu fällenden Stamm gesägt und als „Ersatzhöhle“ an einem geeigneten zu erhaltenen Baum befestigt werden – Ausweichhabitate sind in der Umgebung vorhanden
Grauspecht (Picus canus)	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge. Keine Auswirkungen zu erwarten (Wälder als Habitate des Grauspechtes liegen nicht im Plangebiet)	---
Habicht (Accipiter gentilis)	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bevorzugt hält er sich an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen auf. Mehrere Wechselhorste innerhalb eines Reviers, von dem eines ausgewählt wird. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Habichts sind von der Planung nicht betroffen)	---
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Der Kiebitz bevorzugt als Lebensraum feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Kiebitzes sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Kleinspecht (Dendrocopos minor)	Bevorzugte Lebensräume sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt der Kleinspecht höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus werden im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit von März bis Juli – Kontrolle des Bestandes auf Höhlenbäume und Benutzung durch Spechte, vor der Entfernung (Baufeldräumung), ggf. kann ein Abschnitt mit einer Spechthöhle aus einem zu fällenden Stamm gesägt und als „Ersatzhöhle“ an einem geeigneten zu erhaltenen Baum befestigt werden – Ausweichhabitate sind in der Umgebung vorhanden
Krickente (Anas crecca)	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate der Krickente sind von der Planung nicht betroffen)	---
Lachmöwe (Larus ridibundus)	Die Brutvorkommen konzentrieren sich auf wenige Standorte in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland. Die Brutvorkommen liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate der Lachmöwe sind von der Planung nicht betroffen)	---
Limikolen (Watvögel)	Typische Habitate von Limikolen sind Flachuferbereiche, seichte Wasserflächen, Schlammflächen, Kiesflächen oder Feuchtwiesen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate von Limikolen sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats der Löffelente sind von der Planung nicht betroffen)	---
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Als Kulturfollower besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Horstbau der Vögel im zeitigen Frühjahr. Horstbäume sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (kleinflächige Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli – Ersatz des kleinflächig beanspruchten potenziellen Nahrungshabitates durch geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitats der Mehlschwalbe z. B. große Gebäude sind von der Planung nicht betroffen)	---
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Mittelspechtes sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Als Lebensraum werden gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme genutzt. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit von März bis Juli – Ersatz der beanspruchten potenziellen Brut- und Nahrungshabitate durch geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden
Neuntöter (Lanius collurio)	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Auswirkungen sind nicht auszuschließen (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit von März bis Juli – Ersatz der beanspruchten potenziellen Brut- und Nahrungshabitate durch geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden
Pirol (Oriolus oriolus)	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 - 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Rebhuhn (Perdix perdix)	Besiedelt Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Keine Auswirkungen zu erwarten (Keine Hinweis auf ein Vorkommen der Art im Plangebiet vgl. Ergebnisbericht über die Ortsbegehung im April 2009)	---
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 - 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate der Rohrweihe sind von der Planung nicht betroffen)	---
Rotmilan (Milvus milvus)	Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden weiträumig offene Landwirtschaftsflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Nutzt alte Horste über viele Jahre. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Schafstelze (Motacilla flava)	Ursprünglich besiedelte Lebensräume waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Das Nest wird auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten angelegt. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitate der Schafstelze sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Schleiereule (Tyto alba)	Als ausgesprochener Kulturfollower bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Brütet in Gebäuden. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Brutplätze werden mehrfach benutzt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)	– Kontrolle des Geländes auf Nistplätze der Schleiereulen – ggf. Ersatz eines verloren gehenden Nistplatzes durch Anbringung eines Nistkastens an geeigneter Stelle, rechtzeitig vor der Inanspruchnahme – Ersatz der beanspruchten potenziellen Nahrungshabitate durch geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate der Schwarzspechtes sind von der Planung nicht betroffen)	---
Silberreiher (Casmeodius albus)	Die Brutgebiete des Silberreihers befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo sie an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel in den Monaten März bzw. Oktober/November auch in Nordrhein-Westfalen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Keine Auswirkungen zu erwarten (typischen Habitate des Silberreihers sind von der Planung nicht betroffen)	---
Sperber (Accipiter nisus)	Als Lebensraum benötigt der Vogel abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Keine Auswirkungen zu erwarten (Typische Habitate des Sperbers sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Zum Teil erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch auf überschwemmten Grünlandbereichen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Typische Habitate der Spießente sind von der Planung nicht betroffen)	---
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Steinkauzes sind von der Planung nicht betroffen. Nach Auskunft von NAGEL, A. kommt der Steinkauz im Plangebiet nicht vor.)	---
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Die Tafelente tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf. Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Keine Auswirkungen zu erwarten (Typische Habitate der Tafelente sind von der Planung nicht betroffen)	---
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Es lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abtragungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vergleichbare Habitate des Teichhuhns liegen nicht im Planungsgebiet)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)	Als Brutgebiete werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind. Das Nest wird gut versteckt, in dichten Röhrricht- oder Seggenbeständen angelegt. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vergleichbare Habitate des Tüpfelsumpfhuhns liegen nicht im Planungsgebiet)	---
Turmfalke (Falco tinnulus)	Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. Nutzt Brutplätze dauerhaft. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vorhandene Biotopstruktur entspricht nicht dem typischen Lebensraum des Turmfalken)	---
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Die Turteltaube lebt in offenen bis halboffenen Feldlandschaften und Feld-/Waldmischgebieten im Tief- und Hügelland. Brutreviere befinden sich meist an buschreichen Waldrändern, in Feldgehölzen und in ausladenden Hecken. Die Nahrungsflächen befinden sich überwiegend im Ackerland, vor allem auf kahlen bis schütter bewachsenen Böden. Auswirkungen sind nicht auszuschließen (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate)	– Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli – Ausweichhabitate als Ersatz der beanspruchten potenziellen Bruthabitate in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden
Uferschwalbe (Limosa limosa)	Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate der Uferschwalbe sind von der Planung nicht betroffen)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Waldkauz (Strix aluco)	„Die Tiere sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, gelegentlich kann man sie auch am Tage beim „Sonnenbad“ beobachten. ... Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. ... Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt“ (LANUV 2008). Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Waldkauzes sind von der Planung nicht betroffen. Nach Auskunft von NAGEL, A. kommt der Waldkauz im Plangebiet nicht vor.)	---
Waldohreule (Asio otus)	Sie bevorzugt halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats der Waldohreule sind von der Planung nicht betroffen. Nach Auskunft von NAGEL, A. kommt die Waldohreule im Plangebiet nicht vor.)	---
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Wanderfalken sind von der Planung nicht betroffen)	---
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen auch in kleineren Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste anderer Greifvogelarten werden gerne genutzt. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Der Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Zwergsäger (Mergellus albellus)	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---
Zwergschnepfe (Lymnocyptes minimus)	Als Rastgebiete nutzt die Zwergschnepfe niedrigwüchsige Nassgrünländer und Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe. Geeignete Nahrungshabitate sind mit Wasserflächen durchsetztes Feuchtgrünland, Wiesengraben, Flachmoore sowie niedrig bewachsene Schlamm- und Verrieselungsflächen. Darüber hinaus kommen die Tiere an verlandenden Ufern von Flüssen, Altwässern, Seen, kleinen Teichen und Kläranlagen vor. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Vögel	Habitatsprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatsprüche sehr unwahrscheinlich)	---

Tab. 4 Einschätzung des Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Libellen

Libellen	Habitatsprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Gompus flavipes (Asiatische Keiljungfer)	Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen großer, mäandrierender Flüsse vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitatsprüche der Libellenart sind von der Planung nicht betroffen)	---

Tab. 5 Einschätzung des Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Libellen

Krebse	Habitatsprüche / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Astacus astacus (Edelkrebs)	Edelkrebse besiedeln langsam fließende Gewässer (v.a. größere Bäche und kleine Flüsse), aber auch Seen und Weiher. Sie benötigen klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer nicht wärmer als 24°C wird. Tagsüber verbergen sich die Tiere in selbst gegrabenen Uferhöhlungen sowie unter Steinen, Wurzeln und Totholz. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitatsprüche des Edelkrebses sind von der Planung nicht betroffen)	---

5.0 Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt anhand folgender Parameter:

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG]?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§42 (1) Nr. 2 BNatSchG]?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG]?
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4 BNatSchG]?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5) BNatSchG]?

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z.B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Bebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage nach der Ersetzbarkeit eines ggf. zerstörten Biotops gemäß § 19 (3) BNatSchG zu klären. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z.B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Streng geschützte Amphibienarten

Auf Grund der vorhandenen Biotopstruktur (keine Stillgewässer) sind die für den Bereich des Messtischblattes angegebenen planungsrelevanten Amphibienarten Kammolch, Kreuzkröte und Laubfrosch im Plangebiet nicht zu erwarten.

Streng geschützte Säugetiere

Das Planungsgebiet stellt für einige Fledermäuse ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Gebäude und Baumbestand können darüber hinaus als Quartiere genutzt werden. Da es sich bei der Artengruppe der Fledermäuse um Kulturfolger handelt, stellt die mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Bebauung (möglicherweise mit eingelagerten Grünflächen) für diese Tiere jedoch nicht zwangsläufig eine erhebliche Verschlechterung ihres Lebensraums dar. Auswirkungen auf das Nahrungsangebot der Fledermäuse können mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Baugebietes gemindert werden. In Frage kommt die Ausstattung der

Beleuchtung mit Natrium-Hochdrucklampen zur Verminderung des Insektenanflugs (vgl. BÖTTCHER, M. 2001 zitiert in AG BIOTOPKARTIERUNG 2005).

Durch eine Kontrolle möglicherweise betroffener Quartiere im Planungsgebiet vor ihrer Entfernung und die Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren im Sinne des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Zur Vermeidung populationsrelevanter Störung der Tiere im Sinne des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist das Plangebiet auf mögliche Wochenstubenquartiere zu untersuchen. Mausohrkolonien sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Falls Wochenstubenquartiere anderer Arten betroffen sind, erfolgt deren Entfernung außerhalb der Zeit, in der diese durch die Tiere genutzt werden (März bis August).

Der Verlust von Quartieren in überplanten Gebäuden oder Bäumen im Sinne von § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ggf. durch die Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Stellen an den geplanten Gebäuden oder an zu erhaltenden Bäumen vor der Inanspruchnahme des potenziellen Quartiers ersetzt werden. Auf Grund der vorhandenen landschaftlichen Struktur (vorhandene Gehölzbestände und Wälder in der Umgebung) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG erhalten bleibt.

Die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung nicht verbunden.

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes gravierende negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse nicht zu erwarten sind und mit einer Realisierung der Planung keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG zulässig.

Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten

Mit einer Realisierung der Planung ist absehbar keine Verletzung oder Tötung von Vögeln im Sinne des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG verbunden.

Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit im Sinne von § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG kann die Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli erfolgen.

Planungsrelevante Vogelarten, die möglicherweise von der Überbauung ihres Brutplatzes in Gehölzen auf dem Gelände im Sinne von § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffen sind, können in Gehölzbestände in der Umgebung ausweichen. Ein Verlust der Nistmöglichkeiten in dem möglicherweise überplanten Gebäude (Schleiereule) kann ggf. vor der Inanspruchnahme des Nistplatzes durch die Anbringung eines Nistkastens an geeigneter Stelle ersetzt werden. Für den potenziellen Verlust der Nisthöhlen von Höhlenbrütern werden ggf. auf dem Gelände an geeigneten Stellen Nistkästen angebracht.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bei Durchführung der beschriebenen Minderungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 42 (5) BNatSchG erhalten.

Die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung nicht verbunden. Sie wird damit auf Grundlage der ausgewerteten Daten im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft.

Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten (vgl. Kiel 2007).

Resümee

Auf der Grundlage der für das Planungsgebiet ausgewerteten Daten kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung zu dem Ergebnis, dass die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatSchG und 42 (1) BNatSchG bei Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist. Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise oder entsprechende artspezifische Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden (z.B. für Amphibien). Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegenstehen könnten, sind somit nicht erkennbar.

Herford, November 2009

Der Verfasser



Literatur:

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG:

Faunistische Untersuchung zum geplanten interregionalen Gewerbegebiet „Die Marburg“, Herford 2005

BEZZEL, E.:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas , Bd. – Singvögel – und Bd. –Nichtsingvögel- Wiesbaden 1985

BÖTTCHER, M.:

Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bonn – Bad Godesberg 2001

GEBHARD, J.:

Fledermäuse, Basel, Boston, Berlin 1999

Grunau, R.:

Mündl. Mitteilung zur Fledermausfauna, 2009

HAEUPLER, H., A. JAGEL UND W. SCHUMACHER:

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen 2003

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (HRSG.):

Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn 2002

OBERDORFER, E.:

Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete, 8. Auflage, Stuttgart 2001

KIEL, E.-F.:

Artenschutz in Fachplanungen; Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten LÖBF-Mitteilungen 1/05;
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 12/2007

LANDESamt FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV)

(vormals: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW, LÖBF):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen

3. Fassung, Recklinghausen 1999

Infosystem geschützte Arten (FIS), 2009,
Biotopkataster

NAGEL, A.:

Mündliche Mitteilung zum Vorkommen von Eulen und Käuzen, 2009

WITTENBORG, M.:

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplanes
02.077 in Hamm-Uentrop, Hamm

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4312 Hamm und 4313 Welver

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Bemerkung
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Grosse Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Grosser Abendsegler	Art vorhanden	G	
Grosses Mausohr	Art vorhanden	U	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Amphibien / Reptilien			
Kammolch	Art vorhanden	G	
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	
Bekassine	Durchzügler	G	
Bekassine	sicher brütend	U	
Beutelmeise	sicher brütend	U	
Blauehlchen	sicher brütend	U	
Eisvogel	sicher brütend	G	
Feldschwirl	sicher brütend	G	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Gänsesäger	Wintergast	G	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Graureiher	sicher brütend	G	
Grünspecht	sicher brütend	G	
Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Habicht	sicher brütend	G	
Kiebitz	sicher brütend	G	
Kleinspecht	sicher brütend	G	
Krickente	sicher brütend	G	
Lachmoewe	sicher brütend	G	
Limikolen	Durchzügler		
Löffelente	Durchzügler	G	
Mäusebussard	sicher brütend	G	

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Bemerkung
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Mittelspecht	sicher brütend	G	
Nachtigall	sicher brütend	G	
Neuntöter	sicher brütend	G	
Pirol	sicher brütend	U↓	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Rebhuhn	sicher brütend	U	
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	
Rotmilan	sicher brütend	S	
Schafstelze	sicher brütend		
Schleiereule	sicher brütend	G	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Silberreiher	Durchzügler	G	
Sperber	sicher brütend	G	
Spießente	Durchzügler	G	
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
Tafelente	Durchzügler	G	
Teichhuhn	sicher brütend	G	
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
Tüpfelsumpfhuhn	beobachtet zur Brutzeit	S	
Turmfalke	sicher brütend	G	
Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Uferschwalbe	sicher brütend	G	
Waldkauz	sicher brütend	G	
Waldohreule	sicher brütend	G	
Wanderfalke	sicher brütend	U↑	
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	
Wespenbussard	sicher brütend	U	
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Zwergsäger	Wintergast	G	
Zwergschnepfe	Wintergast	unbek.	
Zwergtaucher	Wintergast	G	
Zwergtaucher	sicher brütend	G	
Libellen			
Gompus flavipes	Art vorhanden	G	
Krebse			
Astacus astacus	Art vorhanden	S	

*) Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental): G: günstig; U: ungünstig, ↓: sich verschlechternd; ↑: sich verbessernd